

Gemeindebeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn an der REGIOBANK SOLOTHURN

vom 12. Dezember 2000

1. Zweck

Mit Gemeindebeschluss über die Zusammenlegung der Ersparniskasse/Leihkasse Solothurn vom 23. September 1990 sowie der entsprechenden Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Leihkasse Solothurn und Ersparniskasse Solothurn vom 10. September 1990 erfolgte der Zusammenschluss der beiden Bankinstitute zur REGIOBANK SOLOTHURN, rückwirkend auf den 1. Januar 1990.

Mit Sacheinlagevertrag vom 27. September 1990 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Leihkasse Solothurn sowie der Ersparniskasse Solothurn wurde darauf diese Zusammenlegung auch in aktienrechtlicher Hinsicht vollzogen.

Der vorliegende Gemeindebeschluss bezweckt, auf Antrag des Verwaltungsrates der REGIOBANK SOLOTHURN, die Beteiligung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn an der REGIOBANK neu zu regeln.

2. Aktienkapital

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beteiligt sich am Aktienkapital der REGIOBANK mit mindestens 10'000 Namenaktien von je Fr. 500.-- Nennwert. Bei einer Kapitalrückzahlung der REGIOBANK kann die Beteiligung der EGS anteilmässig reduziert werden. Die Minimalbeteiligung verbleibt im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn.

Die über die Minimalbeteiligung hinausgehende freie Beteiligung am Aktienkapital von zur Zeit 10'000 Namenaktien von je Fr. 500.-- Nennwert wird ins Finanzvermögen

126.1

übertragen. Die Finanzverwaltung ist berechtigt, diese Aktien gemäss Vereinbarung mit der REGIOBANK zu veräussern.

3. Aufhebung Gemeindegarantie

Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, für Einlagen bei der REGIOBANK, welche in irgend einer Wortverbindung durch den Ausdruck "Sparen" gekennzeichnet sind, eine volle Gemeindegarantie zu leisten, wird mit der Statutenänderung aufgehoben.

Auf den selben Zeitpunkt werden die Vorzugsaktien der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn - zur Zeit 20'000 Aktien à Fr. 500.-- Nennwert - in gewöhnliche Aktien umgewandelt, so dass das Aktienkapital der REGIOBANK nur noch aus einer Aktienkategorie (Einheitsaktie) besteht, aus 40'000 Namenaktien à nominal je Fr. 500.-- Nennwert.

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) hat zur Statutenrevision und zur Aufhebung der Gemeindegarantie die Bewilligung zu erteilen. Nach Vorliegen der Bewilligung der EBK hat die REGIOBANK einen Schuldenruf zu publizieren, um den Gläubigern die Möglichkeit zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen einzuräumen. Für Verpflichtungen, welche vor der Aufhebung der Garantie eingegangen worden sind, wird die EGS überdies noch analog zu Art. 181 OR während der Dauer von zwei Jahren solidarisch haften. Für Verbindlichkeiten mit längerer, fester Dauer haftet die EGS bis zum Eintritt der Fälligkeiten weiter. Der Schuldenruf kann erst nach der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Statutenrevision erfolgen.

4. Vertretung im Verwaltungsrat

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn muss im Verwaltungsrat der REGIOBANK im Verhältnis zu ihrem Aktienkapital angemessen vertreten sein. In die Vereinbarung mit der REGIOBANK ist eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

5. Vollzug

Für den Vollzug des vorliegenden Gemeindebeschlusses ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat schliesst insbesondere die notwendige Vereinbarung über die Beteiligung an der REGIOBANK ab.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Der vorliegende Gemeindebeschluss ersetzt den Gemeindebeschluss über die Zusammenlegung der Ersparniskasse/Leihkasse Solothurn vom 23. September 1990, welcher aufgehoben wird.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Gemeindebeschluss tritt auf den Zeitpunkt des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Verabschiedet von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2000.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger